

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Seelsorger eiligst dahin anweise, womit sothane allerhöchste Willens-Meinung anheuer vor Anfang des Schuljahrs 1784 mehrmalen befolget, und darüber gleich binnen denen ersten 8 Tagen bei Vermeidung scharfer Ahndung die Anzeige de Peracto an dieses Kreisamt erstattet werde, um zu folge Landes Hauptschsten Verordnung dd. 1<sup>no</sup> et praest. 6 hujus nach Eröffnung des künftigen Schuljahrs die Restantiarien an die hohe Behörde anzeigen zu können.

Pr. k. k. Kreisamt des Hausrückviertels.

Linz den 9. 8<sup>br</sup>. 1783.

Bartuska.

### Circular-Verordnung.

Verbot des Wetterläutens.

Nebengehende Abdrücke des allerhöchsten Befehls des künftig Verbotenen Wetterläutens werden dem H. Dechant mit dem Auftrag zugefertigt, daß solche unter die unterhabende Seelsorger Vertheilt, und selbe nach Verordnung einer hochl. Landesstelle vom 13. Xbris 1783 et praes. 20 Cur. verhalten werden sollen, nicht nur diesen allerhöchsten Befehl auf denen Kanzeln zu Verkündigen, sondern auch diese heilsame Abänderung dem Volke begreiflich zu machen, wovon auch die Schulmeister zu verständigen seynd, damit sie bei dem Schul-Unterricht solches zu bewirken trachten sollen.

Lambach den 26. Februar 1784.

Pilati.

NB. Nachdem das Wetterläuten unterblieb, weigerten sich die Gemeinden dem Schullehrer die sogenannten Wetterläut-Garben zu verabreichen. Auf die Beschwerden der Lehrer folgte nachstehender Erlaß.

### Circularre.

An sämmtliche in diesem Viertel sich befindlichen Dominien.

Se. Majestät haben in Folge hohen Regierungs Decrets dd. 29. Juni praes. 7. dieß über eine in Ansehung der Beschwörden verschiedener Schullemeister, daß ihnen von den Gemeinden wegen des abgestellten Wetterläutens die Sammlung verweigert werde, an allerhöchsten Hof erstattete Anfrage allergnädigst zu entschlüssen geruhet: Daß, zumahlen den Schullehrern, die das Wetterläuten nicht aus eigener Willkuhr, sondern auf allerhöchsten Befehl unterlassen, nichts entzogen werden könne, so seye auch dafür zu sorgen, daß ihnen alles das, folglich die denenselben entgehende Naturalien-Sammlung, und sonstig dießfähliche Zuflüsse, die sie bei bestehenden Wetterläuten jährlich ordentlich empfangen zu haben, bezeu-